

GG

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN  
-----

GUTACHTEN 47.540/2

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG  
DES STAATSRATES

VOM 29. DEZEMBER 2009  
-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 3. Dezember 2009 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Festlegung des Musters des Studienzeugnisses des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts, das bestimmten Inhabern eines Gesellenzeugnisses verliehen wird" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

1. Da das Gutachten des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen nicht obligatorisch ist, ist im zweiten Absatz der Präambel das Wort "Aufgrund" durch die Worte "In Anbetracht" zu ersetzen <sup>(1)</sup>.

2. Es steht der Regierung nicht zu, in einem Verordnungstext eine bereits in einer Bestimmung gesetzgeberischer Art stehende Regel zu wiederholen oder zu paraphrasieren <sup>(2)</sup>. Eine solche Vorgehensweise kann hinsichtlich der Art der betreffenden Regel nämlich irreführend wirken. Sie erweckt im Übrigen den Eindruck, dass es der Regierung zusteht, diese Regel zu ändern, während der Gesetzgeber als einziger dafür zuständig ist.

In Artikel 1 des Entwurfs sind die Worte "das den Inhabern eines nach dem 1. September 2008 verliehenen Gesellenzeugnisses ausgehändigt wird, die im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts sind" deshalb auszulassen.

-----

---

<sup>(1)</sup> Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 35, [www.conseildetat.be](http://www.conseildetat.be), Tab "Technique législative".

<sup>(2)</sup> *Ibid.*, Empfehlung Nr. 80.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|            |                |                     |
|------------|----------------|---------------------|
| den Herren | P. LIÉNARDY,   | Kammervorsitzender, |
|            | P. VANDERNOOT, | Staatsräte,         |
|            | J. JAUMOTTE,   |                     |
| Frau       | C. GIGOT,      | Kanzler.            |

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.